ÖVE EN 50144-2-15

Ausgabe 1997-06

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Sicherheit handgeführter motorbetriebener Elektrowerkzeuge

Besondere Anforderungen für Heckenscheren

ICS 25.140.20; 65.060.80

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß G
Geräte

Preisgruppe 06

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 43. Sitzung am 13. Juni 1995 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-HG 43 Teil 2(1400)/1992.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Diese Bestimmungen enthalten die EN 50144-2-15:1997. Sie sind unter Berücksichtigung des Nationalen Vorwortes anzuwenden.

(4) Bleibt frei.

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Nationales Vorwort

1 Grundsätzliche Aussagen

Die EN 50144-2-15, vom Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) am 6. März 1995 angenommen, wurde vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 43. Sitzung am 13. Juni 1995 in die Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik übernommen und trägt als solche die Bezeichnung ÖVE EN 50144-2-15:1997-06. Sie ist in Verbindung mit den Festlegungen dieses Nationalen Vorwortes anzuwenden.

1.1 Allgemeines

Für die vorliegenden Bestimmungen wurde in Österreich die Herausgabe des identen Textes in der offiziellen Sprache Deutsch von CEN/CENELEC gewählt und eine Nationale Titelseite, eine Einleitung und ein Nationales Vorwort hinzugefügt.

1.2 Informationen

Zu 7.13.2 4): Empfehlung einer Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit $I_{\Delta N} \leq 0{,}03$ A.

1.3 Verweise auf Fundstellen

Bei Verweisen auf internationale Bestimmungen (IEC-Publ., HD, EN etc.) sind jene Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik anzuwenden, die diesen entsprechen. In Ermangelung solcher Österreichischer Bestimmungen für die Elektrotechnik sind die angeführten europäischen oder internationalen Bestimmungen unmittelbar als Stand der Technik heranzuziehen.

1.4 Anhänge

Anhänge und normative Anhänge gelten im Sinne der Richtlinien für die Gestaltung der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik nicht als Anhänge, sondern als Ergänzungen und sind damit Teil der Bestimmungen selbst.

Informative Anhänge gelten im Sinne der Richtlinien für die Gestaltung der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik als unverbindliche Anhänge.

2 bis 4 bleiben frei.

Copyright ÖVE

Copyright OVE

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 50144-2-15

Januar 1997

ICS 25.140.20; 65.060.80

Ersatz für HD 400. 3N S2:1992 (teilweise)

Deskriptoren: Handgeführte Elektrowerkzeuge, besondere Sicherheitsanforderungen, Heckenscheren

Deutsche Fassung

Sicherheit handgeführter motorbetriebener Elektrowerkzeuge

Teil 2-15: Besondere Anforderungen für Heckenscheren

Safety of hand-held electric motor-operated tools;
Part 2-15: Particular requirements for hedge trimmers

Sécurité des outils électroportatifs à moteur;
Partie 2-15: Règles particulières pour les taille-haies

Copyright OVE

Diese Europäische Norm wurde von CENELEC am 1995-03-06 angenommen.

Die CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

CENELEC

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung
European Committee for Electrotechnical Standardization
Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

Zentralsekretariat: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel

© 1997 CENELEC – Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den Mitgliedern von CENELEC vorbehalten.

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee 61F, Handgeführte und ortsveränderliche Elektrowerkzeuge, ausgearbeitet.

Der Text dieses Entwurfs wurde dem Annahmeverfahren (UAP) im Juli 1994 übergeben und von CENELEC am 1995-03-06 als EN 50144-2-15 angenommen.

Diese Europäische Norm ersetzt teilweise HD 400.3N S2:1992.

Folgende Daten wurden festgelegt:

- spätestes Datum, zu dem die EN auf nationaler Ebene durch Veröffentlichung einer identischen nationalen Norm oder durch einen Nachtrag verwirklicht werden muß (dop): 1997-06-01
- spätestes Datum, zu dem der EN entgegenstehende nationale Normen zurückgezogen werden müssen (dow): 1997-12-31

Was die Zertifizierung betrifft, gilt CENELEC Memorandum 6.

Diese Europäische Norm wurde unter einem von der Europäischen Kommission und der Freihandelszone an CENELEC erteilten Mandat ausgearbeitet und berücksichtigt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien:

- 73/23/EWG (Niederspannungsrichtlinie),
- 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie).

Diese Norm ist in zwei Teile unterteilt:

Teil 1: Allgemeine Anforderungen, in dem Abschnitte allgemeinen Charakters enthalten sind.

Teil 2: Besondere Anforderungen, in dem bestimmte Gerätearten behandelt werden. Die Abschnitte dieser besonderen Anforderungen ergänzen oder ändern die entsprechenden Abschnitte in Teil 1. Wo der Text von Teil 2 eine „Ergänzung" zu oder einen „Ersatz" von entsprechenden Anforderungen, Prüfvorschriften oder Erläuterungen des Teiles 1 angibt, sind diese Änderungen an dem entsprechenden Text des Teiles 1 vorzunehmen, der dann Teil der Norm wird. Wo keine Änderung notwendig ist, werden die Worte „Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1" in Teil 2 verwendet.

Abschnitte, Tabellen und Bilder, zusätzlich zu denen in Teil 1, werden mit 101 beginnend numeriert.

ANMERKUNG: Folgende Schriftarten werden in dieser Norm verwendet:

- Anforderungen in Normalschrift;
- *Prüfungen in Kursivschrift;*
- Erläuterungen in Kleinschrift.

Copyright OVE

Inhalt

Abschnitte

		Seite
1	Anwendungsbereich	4
2	Begriffe	4
3	Allgemeine Anforderungen	4
4	Allgemeine Prüfbedingungen	4
5	Bemessungswerte	4
6	Einteilung	4
7	Aufschriften	5
8	Schutz gegen elektrischen Schlag	6
9	Anlauf	6
10	Leistungs- und Stromaufnahme	6
11	Erwärmung	6
12	Ableitstrom	6
13	Umgebungsanforderungen	6
14	Feuchtebeständigkeit	7
15	Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	7
16	Dauerhaftigkeit	7
17	Unsachgemäßer Betrieb	7
18	Mechanische Gefährdung	7
19	Mechanische Festigkeit	8
20	Aufbau	9
21	Einzelteile	9
22	Innere Leitungen	9
23	Netzanschluß und äußere Leitungen	9
24	Anschlußklemmen für äußere Leiter	9
25	Schutzleiteranschluß	9
26	Schrauben und Verbindungen	9
27	Kriech- und Luftstrecken, Abstände durch die Isolierung	9
28	Wärme- und Feuerbeständigkeit, Kriechstromfestigkeit	9
29	Rostschutz	9
30	Strahlung	9
Anhänge		14

Copyright OVE

1 Anwendungsbereich

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

1.1 *Ergänzung:*

Diese Norm gilt für Heckenscheren, die zur Verwendung durch eine Bedienperson zum Schneiden von Hecken und Büschen gebaut sind, wobei ein oder mehrere linear hin- und hergehende Schneidmesser genutzt werden.

ANMERKUNG: Diese Norm gilt nicht für Heckenscheren mit rotierenden Messern oder Heckenscheren, die durch Hukkepack- oder andere äußere Quellen angetrieben werden.

2 Begriffe

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

2.2 *Ersatz:*

18. **Normallast:** Dauerbetrieb ohne Anwendung einer äußeren Last, wobei die Schneidwerkzeuge wie für den normalen Gebrauch eingestellt sind.

ANMERKUNG: Die Normallast basiert auf der Bemessungsspannung oder auf dem oberen Grenzwert des Bemessungs-Spannungsbereichs.

Ergänzung:

101. **Messerkopf:** Der Teil des Schneidmessers, der geschärft ist, um die Scherwirkung auszuführen, siehe Bilder 101 und 102.

102. **Schneidmesser:** Der Teil des Schneidwerkzeugs, der Messerköpfe besitzt, die durch Scherwirkung entweder gegen andere Messerköpfe oder gegen eine nicht geschärfte Scherplatte die Hecke beschneiden, siehe Bilder 101 und 102.

103. **Schneidwerkzeug:** Der Teil der Baugruppe des Schneidmessers und der Scherplatte oder des Schneidmessers und zusammen mit einem Stützteil, der den Schneidvorgang ausführt. Das kann entweder ein- oder doppelseitig sein. Siehe Bilder 101 und 102.

104. **Schnittlänge:** Die effektive Schnittlänge des Schneidwerkzeugs, gemessen von der Innenkante des ersten Messerkopfes oder Scherplattenkopfes bis zur Innenkante des letzten Messerkopfes oder Scherplattenkopfes, siehe Bild 103.

ANMERKUNG: Wo beide Messer sich bewegen, müssen die Messungen vorgenommen werden, wenn der erste und letzte Kopf am weitesten voneinander entfernt sind.

105. **Vorderer Griff:** Änderung: Ein Handgriff, der am oder zum Schneidwerkzeug hin angeordnet ist. Siehe Bild 104.

106. **Hinterer Griff:** Ein Handgriff, der am weitesten vom Schneidwerkzeug weg angeordnet ist. Siehe Bild 104.

107. **Messersteuerung:** Eine Einrichtung, die von der Hand oder den Fingern der Bedienperson ausgelöst wird, um die Messerbewegung zu steuern.

108. **Stumpfe Verlängerung:** Ein verlängernder stumpfer Teil des Schneidwerkzeugs oder ein verlängernder Teil einer nicht geschärften Platte, die am Schneidwerkzeug angebracht ist. Siehe Bilder 101 und 102.

109. **Auslaufzeit:** Die verstrichene Zeit von der Auslösung der Messersteuerung bis zum Stillstand des Schneidmessers.

110. **Maximale Drehzahl:** Die höchste erreichbare Motordrehzahl, wenn die Einstellung in Übereinstimmung mit den Festlegungen und/oder Anweisungen des Herstellers erfolgt und bei eingeschaltetem Schneidwerkzeug.

3 Allgemeine Anforderungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

4 Allgemeine Prüfbedingungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

4.3 *Ergänzung:*

Für die Prüfungen nach Abschnitt 18.104 müssen zusätzliche Prüflinge zur Verfügung gestellt werden.

5 Bemessungswerte

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

6 Einteilung

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

Copyright OVE